

Synopsis zur Neufassung der Entschädigungssatzung 2024

	Altfassung Entschädigungssatzung vom 17.07.2023	Neufassung Entschädigungssatzung 2024														
<p>Präambel neugefasst</p>	<p>Satzung über die Entschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene - Entschädigungssatzung –</p> <p>Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S.130) und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA 2019, 116) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am 27.06.2023 folgende Satzung über die Entschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene - Entschädigungssatzung - beschlossen:</p>	<p>Satzung über die Entschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene - Entschädigungssatzung –</p> <p>Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S.128, 132) und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29.05.2019, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2024 (GVBl. LSA 11/2024, S.165) hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am 24.09.2024 folgende Satzung über die Entschädigung für die in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene - Entschädigungssatzung - beschlossen:</p>														
<p>§ 1 neugefasst</p>	<p>§ 1 Monatlicher Pauschalbetrag</p> <p>(1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 115,00 EUR.</p> <p>(2) Der Vorsitzende des Gemeinderates, die Ausschussvorsitzenden und die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 weitere Aufwandsentschädigungen.</p> <p>Sie betragen monatlich</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">a. für den Vorsitzenden des Gemeinderates</td> <td style="text-align: right;">100,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>b. für die Fraktionsvorsitzenden im GR</td> <td style="text-align: right;">75,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>c. für die Ausschussvorsitzenden</td> <td style="text-align: right;">60,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>d. für die Fraktionsvorsitzenden im OR</td> <td style="text-align: right;">50,00 EUR</td> </tr> </table>	a. für den Vorsitzenden des Gemeinderates	100,00 EUR	b. für die Fraktionsvorsitzenden im GR	75,00 EUR	c. für die Ausschussvorsitzenden	60,00 EUR	d. für die Fraktionsvorsitzenden im OR	50,00 EUR	<p>§ 1 Monatlicher Pauschalbetrag</p> <p>(1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 155,00 EUR.</p> <p>(2) Der Vorsitzende des Gemeinderates, die Ausschussvorsitzenden und die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 weitere Aufwandsentschädigungen.</p> <p>Diese betragen monatlich</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">a. für den Vorsitzenden des Gemeinderates</td> <td style="text-align: right;">310,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>b. für die Fraktionsvorsitzenden im Gemeinderat</td> <td style="text-align: right;">155,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>c. für die Ausschussvorsitzenden</td> <td style="text-align: right;">155,00 EUR</td> </tr> </table>	a. für den Vorsitzenden des Gemeinderates	310,00 EUR	b. für die Fraktionsvorsitzenden im Gemeinderat	155,00 EUR	c. für die Ausschussvorsitzenden	155,00 EUR
a. für den Vorsitzenden des Gemeinderates	100,00 EUR															
b. für die Fraktionsvorsitzenden im GR	75,00 EUR															
c. für die Ausschussvorsitzenden	60,00 EUR															
d. für die Fraktionsvorsitzenden im OR	50,00 EUR															
a. für den Vorsitzenden des Gemeinderates	310,00 EUR															
b. für die Fraktionsvorsitzenden im Gemeinderat	155,00 EUR															
c. für die Ausschussvorsitzenden	155,00 EUR															

	<p>(3) Die Ortsbürgermeister und Mitglieder der Ortschaftsräte und Beiräte erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:</p> <p>Ortschaftsräte Barleben, Ebendorf und Meitzendorf der Ortsbürgermeister Barleben 475,00 EUR der Ortsbürgermeister Ebendorf 275,00 EUR der Ortsbürgermeister Meitzendorf 225,00 EUR die Ortschaftsratsmitglieder 45,00 EUR</p> <p>Ein Ortschaftsratsmitglied, dass auch gleichzeitig Ortsbürgermeister ist, erhält nur die Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister.</p> <p>(4) Die Zahlung erfolgt am ersten Tag des Monats im Voraus.</p>	<p>(3) Die Ortsbürgermeister erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:</p> <p><i>Variante 1</i></p> <p>Ortsbürgermeister Barleben 575,00 EUR Ortsbürgermeister Ebendorf 333,00 EUR Ortsbürgermeister Meitzendorf 272,00 EUR</p> <p><i>Variante 2</i></p> <p>Ortsbürgermeister Barleben 575,00 EUR Ortsbürgermeister Ebendorf 275,00 EUR Ortsbürgermeister Meitzendorf 175,00 EUR</p> <p>(4) Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigungen: Ortschaftsrat Barleben 92,00 EUR Ortschaftsrat Ebendorf 65,00 EUR Ortschaftsrat Meitzendorf 46,00 EUR</p> <p>Ein Ortschaftsratsmitglied, dass auch gleichzeitig Ortsbürgermeister ist, erhält nur die Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister.</p> <p>(5) Die Zahlung erfolgt am ersten Tag des Monats im Voraus.</p>
<p>§ 2 unverändert</p>	<p>§ 2 Sitzungsgelder</p> <p>(1) Sachkundige Einwohner, die zum Mitglied eines beratenden Ausschusses bestellt worden sind, erhalten ausschließlich für die Teilnahme an der Sitzung des jeweiligen beratenden Ausschusses ein Sitzungsgeld von 15,00 EUR je Tag und Sitzung für ihre Teilnahme. Beiratsmitglieder erhalten ausschließlich für die Teilnahme an der Sitzung des jeweiligen Beirates ein Sitzungsgeld von 17,00 EUR je Tag und Sitzung für ihre Teilnahme.</p> <p>(2) Die Zahlung erfolgt vierteljährlich.</p>	<p>§ 2 Sitzungsgelder</p> <p>(1) Sachkundige Einwohner, die zum Mitglied eines beratenden Ausschusses bestellt worden sind, und Beiratsmitglieder erhalten ausschließlich für ihre Teilnahme an der Sitzung des jeweiligen beratenden Ausschusses bzw. Beirates ein Sitzungsgeld von 21,00 EUR je Tag und Sitzung.</p> <p>(2) Die Zahlung erfolgt vierteljährlich.</p>

<p>§ 3 neugefasst</p>	<p>II. Freiwillige Feuerwehr</p> <p>§ 3 Aufwandsentschädigung</p> <p>(1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Ausübung der Funktionen in der jeweiligen Feuerwehr und beträgt monatlich:</p> <table border="0"> <tr><td>a.) Gemeindeführer</td><td>200,00 EUR</td></tr> <tr><td>b.) Stellvertreter von Abs. 1a</td><td>150,00 EUR</td></tr> <tr><td>c.) Ortswehrleiter</td><td>150,00 EUR</td></tr> <tr><td>d.) Stellvertreter von Abs. 1c</td><td>100,00 EUR</td></tr> <tr><td>e.) Gemeindejugendwart</td><td>60,00 EUR</td></tr> <tr><td>f.) Ortsjugendwart</td><td>50,00 EUR</td></tr> <tr><td>g.) Ortsverantwortlicher Kinderfeuerwehr</td><td>50,00 EUR</td></tr> <tr><td>h.) Gerätewart</td><td>35,00 EUR</td></tr> <tr><td>i.) Atemschutzgerätewart</td><td>35,00 EUR,</td></tr> </table> <p>sowie für die nachfolgenden Funktionen beträgt diese jährlich</p> <table border="0"> <tr><td>j.) Führungskraft (GrFr, ZgFr, VFr)</td><td>100,00 EUR</td></tr> <tr><td colspan="2"><i>(nur wenn die 40h funktionstypische Fortbildung erfüllt sind)</i></td></tr> <tr><td>k.) Atemschutzgeräteträger</td><td>100,00 EUR</td></tr> <tr><td colspan="2"><i>(nur wenn die Vorgaben der FwDV7 erfüllt sind)</i></td></tr> <tr><td>l.) CSA-Träger</td><td>50,00 EUR.</td></tr> </table> <p>(2) Werden durch ein Mitglied im aktiven Einsatzdienst mehrere Funktionen/ Aufgaben ausgeübt, erhält es die Aufwandsentschädigungen kumulativ. Die Aufwandsentschädigung für die Funktionen der Gemeindeführer, Ortswehrleiter und deren Stellvertreter wird auch dann gewährt, wenn keine Berufung in die Funktion erfolgt und die Aufgaben übertragen werden.</p>	a.) Gemeindeführer	200,00 EUR	b.) Stellvertreter von Abs. 1a	150,00 EUR	c.) Ortswehrleiter	150,00 EUR	d.) Stellvertreter von Abs. 1c	100,00 EUR	e.) Gemeindejugendwart	60,00 EUR	f.) Ortsjugendwart	50,00 EUR	g.) Ortsverantwortlicher Kinderfeuerwehr	50,00 EUR	h.) Gerätewart	35,00 EUR	i.) Atemschutzgerätewart	35,00 EUR,	j.) Führungskraft (GrFr, ZgFr, VFr)	100,00 EUR	<i>(nur wenn die 40h funktionstypische Fortbildung erfüllt sind)</i>		k.) Atemschutzgeräteträger	100,00 EUR	<i>(nur wenn die Vorgaben der FwDV7 erfüllt sind)</i>		l.) CSA-Träger	50,00 EUR.	<p>II. Freiwillige Feuerwehr</p> <p>§ 3 Aufwandsentschädigung</p> <p>(1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Ausübung der Funktionen in der jeweiligen Feuerwehr und beträgt monatlich:</p> <table border="0"> <tr><td>a. Gemeindeführer</td><td>420,00 EUR</td></tr> <tr><td>b. Stellvertreter von Abs. 1a</td><td>315,00 EUR</td></tr> <tr><td>c. Ortswehrleiter</td><td>180,00 EUR</td></tr> <tr><td>d. Stellvertreter von Abs. 1c</td><td>135,00 EUR</td></tr> <tr><td>e. Gemeindejugendwart</td><td>135,00 EUR</td></tr> <tr><td>f. Ortsjugendwart</td><td>100,00 EUR</td></tr> <tr><td>g. Ortsverantwortlicher Kinderfeuerwehr</td><td>100,00 EUR</td></tr> <tr><td>h. Gerätewart</td><td>120,00 EUR</td></tr> <tr><td>i. Atemschutzgerätewart</td><td>40,00 EUR,</td></tr> </table> <p>Für die nachfolgenden Funktionen beträgt diese jährlich:</p> <table border="0"> <tr><td>j.) Führungskraft (GrFr, ZgFr, VFr)</td><td>120,00 EUR</td></tr> <tr><td colspan="2"><i>(nur wenn die 40h funktionstypische Fortbildung erfüllt sind)</i></td></tr> <tr><td>k.) Atemschutzgeräteträger</td><td>120,00 EUR</td></tr> <tr><td colspan="2"><i>(nur wenn die Vorgaben der FwDV7 erfüllt sind)</i></td></tr> <tr><td>l.) CSA-Träger</td><td>70,00 EUR.</td></tr> </table> <p>(2) Werden durch ein Mitglied im aktiven Einsatzdienst mehrere Funktionen/ Aufgaben ausgeübt, erhält es die Aufwandsentschädigungen kumulativ.</p>	a. Gemeindeführer	420,00 EUR	b. Stellvertreter von Abs. 1a	315,00 EUR	c. Ortswehrleiter	180,00 EUR	d. Stellvertreter von Abs. 1c	135,00 EUR	e. Gemeindejugendwart	135,00 EUR	f. Ortsjugendwart	100,00 EUR	g. Ortsverantwortlicher Kinderfeuerwehr	100,00 EUR	h. Gerätewart	120,00 EUR	i. Atemschutzgerätewart	40,00 EUR,	j.) Führungskraft (GrFr, ZgFr, VFr)	120,00 EUR	<i>(nur wenn die 40h funktionstypische Fortbildung erfüllt sind)</i>		k.) Atemschutzgeräteträger	120,00 EUR	<i>(nur wenn die Vorgaben der FwDV7 erfüllt sind)</i>		l.) CSA-Träger	70,00 EUR.
a.) Gemeindeführer	200,00 EUR																																																									
b.) Stellvertreter von Abs. 1a	150,00 EUR																																																									
c.) Ortswehrleiter	150,00 EUR																																																									
d.) Stellvertreter von Abs. 1c	100,00 EUR																																																									
e.) Gemeindejugendwart	60,00 EUR																																																									
f.) Ortsjugendwart	50,00 EUR																																																									
g.) Ortsverantwortlicher Kinderfeuerwehr	50,00 EUR																																																									
h.) Gerätewart	35,00 EUR																																																									
i.) Atemschutzgerätewart	35,00 EUR,																																																									
j.) Führungskraft (GrFr, ZgFr, VFr)	100,00 EUR																																																									
<i>(nur wenn die 40h funktionstypische Fortbildung erfüllt sind)</i>																																																										
k.) Atemschutzgeräteträger	100,00 EUR																																																									
<i>(nur wenn die Vorgaben der FwDV7 erfüllt sind)</i>																																																										
l.) CSA-Träger	50,00 EUR.																																																									
a. Gemeindeführer	420,00 EUR																																																									
b. Stellvertreter von Abs. 1a	315,00 EUR																																																									
c. Ortswehrleiter	180,00 EUR																																																									
d. Stellvertreter von Abs. 1c	135,00 EUR																																																									
e. Gemeindejugendwart	135,00 EUR																																																									
f. Ortsjugendwart	100,00 EUR																																																									
g. Ortsverantwortlicher Kinderfeuerwehr	100,00 EUR																																																									
h. Gerätewart	120,00 EUR																																																									
i. Atemschutzgerätewart	40,00 EUR,																																																									
j.) Führungskraft (GrFr, ZgFr, VFr)	120,00 EUR																																																									
<i>(nur wenn die 40h funktionstypische Fortbildung erfüllt sind)</i>																																																										
k.) Atemschutzgeräteträger	120,00 EUR																																																									
<i>(nur wenn die Vorgaben der FwDV7 erfüllt sind)</i>																																																										
l.) CSA-Träger	70,00 EUR.																																																									
<p>§ 4 unverändert</p>	<p>§ 4 Grundsätze für die Zahlung von Aufwandsentschädigung</p> <p>(1) Die Aufwandsentschädigung wird ausschließlich als monatlicher Pauschalbetrag im Voraus gewährt.</p> <p>(2) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 besteht kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen, wie Fahr- und Reisekosten für Dienstfahrten innerhalb des Stadtgebietes und der Ortsteile und notwendiger barer Auslagen für die büromäßige Erledigung der</p>	<p>§ 4 Grundsätze für die Zahlung von Aufwandsentschädigung</p> <p>(1) Die Aufwandsentschädigung wird ausschließlich als monatlicher Pauschalbetrag im Voraus gewährt.</p> <p>(2) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 besteht kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen, wie Fahr- und Reisekosten für Dienstfahrten innerhalb des Stadtgebietes und der Ortsteile und notwendiger barer Auslagen für die büromäßige Erledigung der</p>																																																								

	<p>laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken.</p> <p>(3) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Verdienstausfall gemäß § 8 dieser Satzung.</p>	<p>laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken.</p> <p>(3) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Verdienstausfall gemäß § 8 dieser Satzung.</p>
<p>§ 5 neugefasst</p>	<p>§ 5 Anlassbezogene Pauschale</p> <p>Ehrenamtlich tätige Mitglieder der Feuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale. Die Höhe der anlassbezogenen Pauschale beträgt für:</p> <p>a.) Feuerwehrmann im Einsatz 15,00 EUR/ je Einsatz b.) Feuerwehrmann in Bereitschaft 7,00 EUR/ je Einsatz c.) Brandsicherheitswache 12,00 EUR/ je Stunde</p>	<p>§ 5 Anlassbezogene Pauschale</p> <p>Ehrenamtlich tätige Mitglieder der Feuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale. Die Höhe der anlassbezogenen Pauschale beträgt für:</p> <p>a. Feuerwehrmann im Einsatz 18,00 EUR/ je Einsatz b. Feuerwehrmann in Bereitschaft 9,00 EUR/ je Einsatz c. Brandsicherheitswache bis zu 4 h 56,00 EUR d. Brandsicherheitswache bis zu 10 h 140,00 EUR</p>
<p>§ 6 unverändert</p>	<p>§ 6 Grundsätze für die Zahlung anlassbezogener Pauschalen</p> <p>(1) Jede aktive Einsatzkraft der Ortsfeuerwehr, die zu Einsätzen, wie Brandeinsätzen und Hilfeleistungen, alarmiert oder zur Brandsicherheitswache eingesetzt wird, erhält eine anlassbezogene Pauschale. Diese wird pauschal für jeden Einsatz gewährt. Grundlage für die Zahlung von anlassbezogenen Pauschalen bildet der ordnungsgemäß ausgefüllte und in das Verwaltungsprogramm der Gemeinde Barleben übertragene Einsatzbericht des Einsatzleiters. Beim Einsatz mehrerer Ortsfeuerwehren füllt jede Ortsfeuerwehr einen Einsatzbericht aus und überträgt diesen in das Verwaltungsprogramm.</p> <p>(2) Die anlassbezogene Pauschale wird zum 01.04., 01.08. und 15.12. eines jeden Jahres auf das Konto der Einsatzkraft überwiesen.</p> <p>(3) Liegen bis zum 01.12. des laufenden Jahres keine Einsatzberichte in der Gemeindeverwaltung vor oder sind sie unzureichend ausgefüllt, erfolgt keine Zahlung von anlassbezogenen Pauschalen. Zahlungsansprüche für das laufende Jahr erlöschen am 01.12. des jeweiligen Haushaltsjahres.</p>	<p>§ 6 Grundsätze für die Zahlung anlassbezogener Pauschalen</p> <p>(1) Jede aktive Einsatzkraft der Ortsfeuerwehr, die zu Einsätzen, wie Brandeinsätzen und Hilfeleistungen, alarmiert oder zur Brandsicherheitswache eingesetzt wird, erhält eine anlassbezogene Pauschale. Diese wird pauschal für jeden Einsatz gewährt. Grundlage für die Zahlung von anlassbezogenen Pauschalen bildet der ordnungsgemäß ausgefüllte und in das Verwaltungsprogramm der Gemeinde Barleben übertragene Einsatzbericht des Einsatzleiters. Beim Einsatz mehrerer Ortsfeuerwehren füllt jede Ortsfeuerwehr einen Einsatzbericht aus und überträgt diesen in das Verwaltungsprogramm.</p> <p>(2) Die anlassbezogene Pauschale wird zum 01.04., 01.08. und 15.12. eines jeden Jahres auf das Konto der Einsatzkraft überwiesen.</p> <p>(3) Liegen bis zum 01.12. des laufenden Jahres keine Einsatzberichte in der Gemeindeverwaltung vor oder sind sie unzureichend ausgefüllt, erfolgt keine Zahlung von anlassbezogenen Pauschalen. Zahlungsansprüche für das laufende Jahr erlöschen am 01.12. des jeweiligen Haushaltsjahres.</p>

	(4) Zahlungen anlassbezogener Pauschalen für den Zeitraum 01.12. - 31.12. des laufenden Jahres werden bis spätestens 15.01. des darauffolgenden Jahres im neuen Haushaltsjahr berücksichtigt. Danach erlöschen die Forderungen auf Zahlung von anlassbezogenen Pauschalen für diesen Zeitraum.	(4) Zahlungen anlassbezogener Pauschalen für den Zeitraum 01.12. - 31.12. des laufenden Jahres werden bis spätestens 15.01. des darauffolgenden Jahres im neuen Haushaltsjahr berücksichtigt. Danach erlöschen die Forderungen auf Zahlung von anlassbezogenen Pauschalen für diesen Zeitraum.
§ 7 unverändert	<p>III. Gemeinsame Vorschriften</p> <p>§ 7 Gewährung von Aufwandsentschädigung</p> <p>(1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 1-2, mit Ausnahme der dort genannten Regelungen, und § 3 werden nebeneinander gewährt, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen.</p> <p>(2) Das Sitzungsgeld nach § 2 wird nur dann gewährt, wenn die Anwesenheit mindestens 1/3 der gesamten Sitzungszeit beträgt. Grundlage bildet das Sitzungsprotokoll einschließlich der Anwesenheitsliste.</p> <p>(3) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.</p>	<p>III. Gemeinsame Vorschriften</p> <p>§ 7 Gewährung der Aufwandsentschädigung</p> <p>(1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 1-2, mit Ausnahme der dort genannten Regelungen, und § 3 werden nebeneinander gewährt, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen.</p> <p>(2) Das Sitzungsgeld nach § 2 wird nur dann gewährt, wenn die Anwesenheit mindestens 1/3 der gesamten Sitzungszeit beträgt. Grundlage bildet das Sitzungsprotokoll einschließlich der Anwesenheitsliste.</p> <p>(3) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.</p>
§ 8 neugefasst	<p>§ 8 Entgangener Arbeitsverdienst</p> <p>(1) Neben einer Aufwandsentschädigung nach den §§ 1- 6 haben alle ehrenamtlich Tätigen Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstauffalls. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt. Selbstständigen wird der Verdienstauffall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt (Verdienstauffallpauschale gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA). Diese beträgt 17,00 EUR. Nichterwerbstätige ehrenamtlich Tätige erhalten einen pauschalen Stundensatz als Aufwandsentschädigung in Höhe von 17,00 EUR.</p> <p>(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des</p>	<p>§ 8 Entgangener Arbeitsverdienst</p> <p>(1) Neben einer Aufwandsentschädigung nach den §§ 1- 6 haben alle ehrenamtlich Tätigen Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstauffalls. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt. Selbstständigen wird der Verdienstauffall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt (Verdienstauffallpauschale gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA). Diese beträgt 21,00 EUR. Nichterwerbstätige ehrenamtlich Tätige erhalten einen pauschalen Stundensatz als Aufwandsentschädigung in Höhe von 21,00 EUR.</p> <p>(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des</p>

	<p>Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.</p> <p>(3) Entsprechend § 10 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.6.2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.2020 (GVBl. LSA S. 108), wird privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet. Dazu ist für den Arbeitgeber eine Bestätigung für den betreffenden Einsatz mit genauer Zeitangabe (Beginn und Ende), Datum und Art des Einsatzes auszufüllen. Die Bestätigung muss vom Einsatzleiter, bei Einsätzen außerhalb des Gemeindegebietes vom Ortswehrleiter/ Stellvertreter unterschrieben sein. Hierzu ist ein einheitlicher Vordruck der Gemeinde Barleben zu verwenden.</p> <p>(4) Erstattungen nach den Absätzen (1) bis (3) erfolgen nur auf Antrag. Dieser ist innerhalb eines Vierteljahres nach einem Einsatz, einer Sitzung oder einer Dienstreise bei der Gemeinde zu stellen.</p>	<p>Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.</p> <p>(3) Entsprechend § 10 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.6.2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.2020 (GVBl. LSA S. 108), wird privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet. Dazu ist für den Arbeitgeber eine Bestätigung für den betreffenden Einsatz mit genauer Zeitangabe (Beginn und Ende), Datum und Art des Einsatzes auszufüllen. Die Bestätigung muss vom Einsatzleiter, bei Einsätzen außerhalb des Gemeindegebietes vom Ortswehrleiter/ Stellvertreter unterschrieben sein. Hierzu ist ein einheitlicher Vordruck der Gemeinde Barleben zu verwenden.</p> <p>(4) Erstattungen nach den Absätzen (1) bis (3) erfolgen nur auf Antrag. Dieser ist innerhalb eines Vierteljahres nach einem Einsatz, einer Sitzung oder einer Dienstreise bei der Gemeinde zu stellen.</p>
<p>§ 9 unverändert</p>	<p>§ 9 Reisekostenvergütung</p> <p>(1) Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes, für Fahrtkosten zum Sitzungsort höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, sowie für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Barleben, soweit diese in der Ausübung des Mandats bzw. der Funktion begründet sind und mit Zustimmung erfolgen. Die Zustimmung für Gemeinderatsmitglieder erfolgt durch den Gemeinderatsvorsitzenden, die Zustimmung für Ortschaftsratsmitglieder durch den Ortsbürgermeister, für alle anderen Funktionen durch den Bürgermeister. Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen. Zur Nachweisführung hat die Zustimmung durch die vorgenannten Personen schriftlich zu erfolgen.</p> <p>(2) Innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr müssen Dienstreisen außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches bei Feuerwehrkameraden vom Orts- und Gemeindeführer, bei Ortswehrleitern vom Gemeindeführer und vom</p>	<p>§ 9 Reisekostenvergütung</p> <p>(1) Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes, für Fahrtkosten zum Sitzungsort höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück sowie für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Barleben, soweit diese in der Ausübung des Mandats bzw. der Funktion begründet sind und mit Zustimmung erfolgen. Die Zustimmung für Gemeinderatsmitglieder erfolgt durch den Gemeinderatsvorsitzenden, die Zustimmung für Ortschaftsratsmitglieder durch den Ortsbürgermeister, für alle anderen Funktionen durch den Bürgermeister. Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen. Zur Nachweisführung hat die Zustimmung durch die vorgenannten Personen schriftlich zu erfolgen.</p> <p>(2) Innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr müssen Dienstreisen außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches bei Feuerwehrkameraden vom Orts- und Gemeindeführer, bei Ortswehrleitern vom Gemeindeführer und vom</p>

	Bereichsleiter Bürgerservice und beim Gemeindeführer vom Bereichsleiter Bürgerservice bestätigt werden. Hierzu ist ein einheitlicher Vordruck zu verwenden.	Bereichsleiter Bürgerservice und beim Gemeindeführer vom Bereichsleiter Bürgerservice bestätigt werden. Hierzu ist ein einheitlicher Vordruck der Gemeinde Barleben zu verwenden.
§ 10 unverändert	<p>§ 10 Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall</p> <p>(1) Im Fall der Verhinderung des Gemeinderatsvorsitzenden, eines Ausschussvorsitzenden oder eines Fraktionsvorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.</p> <p>(2) Im Fall der Verhinderung des Ortsbürgermeisters und der in § 3 Nr. 1a -1f genannten Feuerwehrmitglieder für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem Stellvertreter für die über zwei Wochen hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich gezahlt.</p>	<p>§ 10 Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall</p> <p>(1) Im Fall der Verhinderung des Gemeinderatsvorsitzenden, eines Ausschussvorsitzenden oder eines Fraktionsvorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.</p> <p>(2) Im Fall der Verhinderung des Ortsbürgermeisters und der in § 3 Nr. 1a -1f genannten Feuerwehrmitglieder für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem Stellvertreter für die über zwei Wochen hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich gezahlt.</p>
§ 11 unverändert	<p>§ 11 Verlust der Aufwandsentschädigung</p> <p>(1) Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.</p> <p>(2) Für ehrenamtliche Ortsbürgermeister und die in § 3 Nr. 1a – 1f genannten Feuerwehrmitglieder, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat nicht ausüben, gilt Abs. 1 entsprechend.</p> <p>(3) Einem kommunalen Ehrenbeamten wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist.</p>	<p>§ 11 Verlust der Aufwandsentschädigung</p> <p>(1) Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.</p> <p>(2) Für ehrenamtliche Ortsbürgermeister und die in § 3 Nr. 1a – 1f genannten Feuerwehrmitglieder, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat nicht ausüben, gilt Abs. 1 entsprechend.</p> <p>(3) Einem kommunalen Ehrenbeamten wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist.</p>

<p>§ 12 unverändert</p>	<p>§ 12 Ersatz von Sachschäden</p> <p>Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene wird die Sachschadensrichtlinie (Erl. des MF vom 02.11.2012, MBl. LSA S. 585) entsprechend angewendet.</p>	<p>§ 12 Ersatz von Sachschäden</p> <p>Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene wird die Sachschadensrichtlinie (Erl. des MF vom 02.11.2012, MBl. LSA S. 585) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend angewendet.</p>
<p>§ 13 unverändert</p>	<p>§ 13 Steuerliche Behandlung</p> <p>Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. des MF vom 09.11.2010, MBl. LSA S. 638, geändert durch Erl. Vom 16.10.2013, MBl. LSA S. 608) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.</p>	<p>§ 13 Steuerliche Behandlung</p> <p>Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. des MF vom 09.11.2010, MBl. LSA S. 638, geändert durch Erl. Vom 16.10.2013, MBl. LSA S. 608) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.</p>
<p>§ 14 unverändert</p>	<p>§ 14 Rundungsvorschrift</p> <p>a) Beträge hinter dem Komma sind wie folgt zu runden: 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro nach unten abzurunden b) 50 bis 99 Cent sind auf volle Euro nach oben aufzurunden.</p>	<p>§ 14 Rundungsvorschrift</p> <p>Beträge hinter dem Komma sind wie folgt zu runden: a.) 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro nach unten abzurunden b.) 50 bis 99 Cent sind auf volle Euro nach oben aufzurunden.</p>
<p>§ 15 unverändert</p>	<p>§ 15 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.</p>	<p>§ 15 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.</p>
<p>§ 16 neugefasst</p>	<p>§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.</p> <p>(2) Damit tritt die Satzung über die Entschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene (Entschädigungssatzung) vom 15.12.2020 (in der derzeit geltenden Fassung) außer Kraft.</p>	<p>§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt zum 01.10.2024 in Kraft.</p> <p>(2) Damit tritt die Satzung über die Entschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene – Entschädigungssatzung - vom 17.07.2023 (in der derzeit geltenden Fassung) außer Kraft.</p>

Begründung / Erläuterung zur Änderung des § 1 Abs. 1 und 2

Begründung

Die Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Gemeinderates, für den Vorsitzenden des Gemeinderates, die Ausschussvorsitzenden und die Fraktionsvorsitzenden im Gemeinderat sollen sich künftig an den in der KomEVO festgelegten Höchstsätzen orientieren.

Da die Höchstbeträge in der KomEVO nach Einwohnerzahlen gestaffelt sind und die Gemeinde Barleben sich mit über 9000 Einwohnern nur knapp unter der nächst höheren Einwohnerkategorie einordnet (§ 6 Abs. 1 KomEVO) ist die Orientierung am Höchstbetrag gerechtfertigt.

§ 1 Abs. 2 S.2 Nr.d: Durch die Kommunalaufsichtsbehörde wurde die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung von 45 Euro für Fraktionsvorsitzende der Ortschaftsräte als unzulässig bewertet, da die Regelungen des § 8 KomEVO zur Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten in den Ortschaften abschließend sind. Eine sinngemäße Anwendung des § 6 Abs.4 S.1 KomEVO wird seitens der Kommunalaufsichtsbehörde nicht gesehen. Die bestehende Möglichkeit der Bildung von Fraktionen in den Ortschaftsräten führt nicht dazu, dass für den Vorsitz einer solchen Fraktion die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach der KomEVO in Frage kommt. Im Ergebnis war § 1 Abs.2 S.2 im Rahmen der Neufassung der Entschädigungssatzung an den gesetzlichen Rahmen anzupassen.

Begründung / Erläuterung zur Änderung des § 1 Abs. 3

Begründung

Für die Ortsbürgermeister gibt die KomEVO im Gegensatz zu den anderen Aufwandspauschalen keine Höchstsätze sondern einen Rahmen vor (§ 8 Abs. 3 KomEVO). Unter Berücksichtigung der Steigerungen in der KomEVO und der tatsächlichen Einwohnerzahlen der Ortschaften werden zwei verschiedene Varianten vorgeschlagen:

Variante 1: Erhöhung der Aufwandspauschale gegenüber den bisherigen Sätzen um 21% ; entsprechend der Steigerung in der KomEVO.

Variante 2: Berechnung nach tatsächlichen Einwohnerzahlen. Die Bemessung wurde wie folgt berechnet:

Je 1000 Einwohner = 100,00 €

1 – 999 Einwohner = 75,00 €

Begründung / Erläuterung zur Änderung des § 1 Abs. 4

Begründung

Die Vereinheitlichung der Aufwandsentschädigungen für die Ortschaftsräte Barleben, Ebendorf, Meitzendorf wurde regelmäßig durch die Kommunalaufsicht beanstandet. Insbesondere die Gewährung einer um 20% erhöhten Aufwandsentschädigung für die Ortschaftsräte Meitzendorf.

In § 8 Abs. 1 KomEVO sind die monatlichen Pauschalen für die Aufwandsentschädigung der Ortschaftsräte, gestaffelt nach Einwohnern, geregelt. Eine Überschreitung dieser Beträge ist nur nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 KomEVO zulässig.

Der für die Ortschaftsräte Meitzendorf regelmäßig verfasste Begründung zu einer höheren Beanspruchung mit überdurchschnittlichem Zeitaufwand folgte die Kommunalaufsicht nicht und forderte die Gemeinde Barleben zu einer rechtskonformen Auslegung gemäß der KomEVO auf.

Die Gemeinde Barleben fügt sich der Aufforderung und orientiert sich bei der Festsetzung der Aufwandsentschädigungen für die Ortschaftsräte Barleben, Ebendorf, Meitzendorf an den durch die KomEVO vorgegebenen Höchstbeträgen.

Begründung / Erläuterung zur Änderung der §§ 2 und 8

Begründung

Hier wurde die an die allgemeine Verbraucherpreisentwicklung angepasste Steigerung der KomEVO übernommen.

Begründung / Erläuterung zur Änderung des § 3

Begründung

Die Aufwandsentschädigungen für die Ausübung einer Funktion in der jeweiligen freiwilligen Feuerwehr sollen sich künftig ebenfalls an den in der KomEVO vorgegebenen Höchstsätzen orientieren. Die Aufwandsentschädigungen, für die in der KomEVO keine Beträge festgesetzt sind, erfahren eine Steigerung gemäß der allgemeinen Verbraucherpreisentwicklung. Auch durch diese Steigerungen soll gegenüber den in den Feuerwehren ehrenamtlich Tätigen die besondere Wertschätzung zum Ausdruck gebracht werden.

Begründung / Erläuterung zur Änderung des § 5

Begründung

Die Aufwandsentschädigungen für die Einsätze entsprechen ebenfalls dem in der KomEVO festgelegten Höchstsatz bzw. wurde der Hinweis der Kommunalaufsicht aufgenommen, dass die Pauschale für eine Brandsicherheitswache nicht nach Stunden gewährt werden, sondern eine gestaffelte Pauschale festgelegt werden soll.

Übersicht Entwicklung der Einwohnerzahlen

Jahr	Ebendorf	Barleben	Meitzendorf	Gesamt
2010	2.101	5.828	1.097	9.026
2011	2.116	5.825	1.142	9.083
2013	2.108	5.842	1.151	9.101
2014	2.114	5.854	1.197	9.165
2015	2.114	5.909	1.233	9.256
2016	2.122	5.901	1.285	9.308
2017	2.104	5.937	1.329	9.370
2018	2.080	5.849	1.326	9.255
2019	2.084	5.790	1.322	9.196
2020	2.084	5.804	1.317	9.205
2021	2.024	5.860	1.315	9.199
2022	2.018	5.891	1.348	9.257
2023	2.033	5.924	1.327	9.284